

1. Satzungsänderung am 24.4.08

Satzung

des Vereins

VergissMeinNicht Netphen e.V. Entlastung pflegender Angehöriger

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen VergissMeinNicht Netphen e.V.- Entlastung pflegender Angehöriger, dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:
VergissMeinNicht Netphen e.V. - Entlastung pflegender Angehöriger
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Netphen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein möchte vor allem pflegende Angehörige von alten, kranken und behinderten Menschen sowie bedürftige Menschen in Krisensituationen aller Lebenslagen unterstützen. Ziel dabei ist es, dass Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, möglichst in ihrem häuslichen Bereich betreut werden und ihnen eine individuelle Lebensgestaltung ermöglicht wird.
Insbesondere soll die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz durch Dienstleistungen verschiedener Art unterstützt werden.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem tätig durch den Aufbau und die Durchführung eines Betreuungsdienstes für Menschen mit Demenz und eines Entlastungsdienstes für pflegende Angehörige. Die sozialen Einrichtungen in den Stadtteilen sollen durch die Arbeit des Vereins im Einzelnen unterstützt und die Zusammenarbeit im Interesse der Hilfebedürftigen im Ganzen gefördert und vernetzt werden.
- (4) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen, Gewinnanteile und Ausschüttungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können auch nicht in den Vorstand und in den Beirat gewählt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand und der
- (3) Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes nach der Rechnungslegung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereines,
 - h) abschließende Entscheidung beim Ausschlussverfahren gem. § 3 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
Auf schriftlich begründetes Verlangen von 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 28 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nach dem Gründungsjahr soll ein Kassenprüfer zurücktreten. In der Folge soll jedes Jahr ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.
- (5) Der Vorsitzende / die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt schriftlich zu dieser ein und leitet die Sitzung.
Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn Sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zehn Tage vor dem Termin der Versammlung dem / der Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen für den Vorstand sind geheim durchzuführen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (9) In einer Niederschrift sind alle Beschlüsse unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; sie ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu

unterschreiben. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung per Post oder E-Mail zugestellt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stv. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin sowie
 - e) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der unter § 7 (1) a-d aufgeführte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit jeweils zwei Vertretern, davon muss ein Mitglied Vorsitzende/r bzw. der stellvertretende/r Vorsitzende/r sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/ die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer / die Schriftführerin werden erstmals auf die Dauer eines Jahres gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der / die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Nachwahl für die Dauer seiner Amtsperiode ergänzt.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Vorstandes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Die Vorstandsmitglieder können bei Einstimmigkeit auf die Ladungsfrist von 14 Kalendertagen verzichten.
Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn Sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. § 6 Abs. 7 ist analog anzuwenden.
- (8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter / der Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung,
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
 - f) Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - g) Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines und Festsetzung der Vergütungssätze und des Auslagenersatzes für die Helferinnen/Helfer.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Geschäfte dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, einem anderen Vereinsmitglied oder einem angestellten Mitarbeiter / einer angestellten Mitarbeiterin übertragen.

§ 9

Zusammensetzung, Amtszeit und Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Vereins und den zu benennenden Rechtsträgern:
 - a) Privater Pflegedienst Groos, Netphen
 - b) Kirchlicher Pflegedienst Netphen
 - c)
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jeweils für die Dauer von drei Jahren bis zu fünf weitere Mitglieder für den Beirat wählen.
- (3) Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vereinsvorsitzenden / der Vereinsvorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn Sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach Ziffer 1+2 anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

- (5) Über die Beiratsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter / der Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Beirates und des Vorstandes innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung per Post oder per E-Mail zugestellt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.

§ 10

Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- a) Kontakt zu anderen Institutionen und Verbänden,
- b) Mitgliederbetreuung.
- c) Sponsoring/Spendenakquise
- d) Aus- und Weiterbildung von Helfern/Helferinnen

§ 11

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierzu ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.
Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im sozialen Bereich zu verwenden hat.

Netphen, den 24.04.2008

Gründungsmitglieder: